GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

A Problem und Ziel

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – (Juris) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Rechtsnormen geregelt sein müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 GG einfließen. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Die bisher geltende Fassung des § 6 des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) genügt den genannten Anforderungen nicht, sondern enthält in Absatz 3 lediglich eine den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht gerecht werdende Blankettermächtigung für die oberste Dienstbehörde. Soweit es in Absatz 1 lediglich heißt, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung [...] dienstlich zu beurteilen seien, ist dies gemessen an dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstab unzureichend.

Eine hinter den genannten Anforderungen zurückbleibende Rechtslage ist nach der angesprochenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zwar für einen Übergangszeitraum hinzunehmen, um einen der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferneren Zustand zu vermeiden. Die zulässige Dauer oder aber auch nur Kriterien für die Bemessung des Übergangszeitraums sind vom Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht näher bestimmt worden. Es besteht mithin unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) die Möglichkeit, ohne besonderen Anlass oder besondere Gründe Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt zu bekommen. Darüber hinaus eröffnet § 4 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) bei Beamtinnen und Beamten die Option, Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teil des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Beide Bestimmungen sind auf Richterinnen und Richter wegen der insoweit abschließenden Regelungen des Landesrichtergesetzes auch nicht entsprechend anwendbar. Es spricht indes nichts dagegen, den Richterinnen und Richtern die gleichen Möglichkeiten einzuräumen. Die Schaffung entsprechender Regelungen ist auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um die Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses geeignet, die Attraktivität des richterlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern zu steigern.

B Lösung

Mit der Neufassung des § 6 RiG M-V wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen geschaffen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 enthalten die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffenden Bestimmungen, nämlich die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, gegebenenfalls letztere als Ausnahme der Erstgenannten) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale. Dabei wird an das geltende System angeknüpft. Nach der Verwaltungsvorschrift über die "Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" vom 24. Oktober 2011 sind Richterinnen und Richter zu festen Stichtagen periodisch zu beurteilen. Daneben sind als Ausnahme beziehungsweise Ergänzung zu den Regelbeurteilungen, z. B. aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle, Beurteilungen vorzunehmen. Diese Unterscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen, weil sich das geltende System in der Praxis bewährt hat und mit Ausnahme einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden gesetzlichen Grundlage inhaltlich allen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts können weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Um die nötige Flexibilität zu erhalten, wird das für Justiz zuständige Ministerium daher in Absatz 4 ermächtigt, sämtliche weiteren Einzelheiten des Beurteilungswesens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Damit wird unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeine Regelungsbefugnis für weitere Festlegungen, insbesondere zu den Grundsätzen für dienstliche Beurteilungen, für das Beurteilungsverfahren, Zuständigkeiten, Beurteilungszeitpunkte, -anlässe, das Bewertungssystem für die Beurteilung und weitere Beurteilungsinhalte eröffnet.

Zudem wird eine dem § 66 Absatz 1 LBG M-V entsprechende Regelung an geeigneter Stelle in das Landesrichtergesetz eingefügt. Damit erhalten nach den Beamtinnen und Beamten künftig auch die Richterinnen und Richter des Landes die Möglichkeit, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren oder aber nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer Beschäftigung von mindestens 15 Jahren bewilligt zu bekommen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ohne dass hierfür aufseiten der Richterinnen und Richter ein bestimmter Grund oder Anlass vorliegen muss.

Schließlich wird eine für Beamtinnen und Beamte gemäß 4 Absatz 2 AZVO geltende Regelung über die Bewilligung einer "Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell" beziehungsweise einer "Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase" auf die Richterinnen und Richter übertragen.

Darüber hinaus ist das Landesrichtergesetz mit Blick auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen umbenannt und umfassend überarbeitet worden.

Die weiteren im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen betreffen die erstmalige Einführung eines vollständigen amtlichen Inhaltsverzeichnisses sowie weitere redaktionelle Änderungen.

C Alternativen

Keine.

Die Schaffung einer den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügenden Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen dient der Umsetzung zwingenden Bundesrechts. Die Übertragung der nach § 66 Absatz 1 LBG M-V und § 4 Absatz 2 AZVO für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen auf die Richterinnen und Richter dient der Gleichbehandlung beider Gruppen und fördert im Interesse der Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses die Attraktivität des richterlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Schaffung einer den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügenden Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen muss zwingend in einem Landesgesetz erfolgen. Gleiches gilt für die Übertragung der Regelungen des § 66 Absatz 1 LBG M-V und § 4 Absatz 2 AZVO auf die Richterinnen und Richter.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen lösen keine Kosten aus. Dies gilt auch für die neu eingeführte Möglichkeit, ohne besonderen Anlass Urlaub ohne Dienstbezüge oder aber eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell in Anspruch zu nehmen.

2. Vollzugsaufwand

Neuer oder zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nur insoweit, als Anträge von Richterinnen und Richtern auf Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zu prüfen und zu bescheiden sein werden.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 10. Januar 2023

An die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Frau Birgit Hesse Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 3. Januar 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

"Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V)".

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1	Grundsatz

- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Geltung des Beamtenrechts
- § 3a Prüfung der Verfassungstreue
- § 4 Richtereid
- § 5 Altersgrenze
- § 6 Dienstliche Beurteilung, Rechtsverordnung
- § 7 Ernennung und Übertragung eines weiteren Richteramtes
- § 8 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen; Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 8a Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen
- § 8b Teilzeitbeschäftigung
- § 8c Freistellungen und berufliches Fortkommen
- § 8d Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers
- § 9 Fehlerhafte Ernennungsurkunde
- § 10 Eid der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

ZWEITER ABSCHNITT Richtervertretung

Erster Teil Allgemeines

- § 11 Richterrat und Präsidialrat
- § 12 Amtszeit und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 13 Schweigepflicht, Geschäftsordnung und Kosten
- § 14 Rechtsweg

Zweiter Teil Richterrat

- § 15 Aufgabe des Richterrates, Beteiligung
- § 15a Bildung von Richterräten
- § 15b Zusammensetzung der Richterräte
- § 15c Wahlgrundsätze
- § 15d Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 15e Wahlverfahren
- § 15f Entsprechende Geltung für Bezirksrichterräte und Hauptrichterrat
- § 15g Zuständigkeit der Richterräte
- § 16 Mitbestimmung
- § 16a Mitwirkung
- § 16b Beteiligungsgespräch
- § 17 Mitbestimmungsverfahren
- § 18 Einigungsstelle
- § 18a Entscheidungen der Einigungsstelle im Mitbestimmungsverfahren
- § 19 Mitwirkungsverfahren
- § 20 Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalrat
- § 21 Gemeinsame Personalversammlung

Dritter Teil Präsidialrat

- § 22 Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialräte
- § 23 Bildung und Zusammensetzung des Präsidialrats
- § 24 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 25 Wahlverfahren
- § 26 Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern; Eintritt der stellvertretenden Mitglieder
- § 27 Ausübung des Amtes
- § 28 Beteiligungsverfahren
- § 28a Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrates
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Beteiligung der obersten Dienstbehörde

DRITTER ABSCHNITT Richterdienstgerichte

Erster Teil Errichtung und Zuständigkeit

- § 31 Errichtung
- § 32 Zuständigkeit des Dienstgerichts
- § 33 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs
- § 34 Dienstaufsicht

Zweiter Teil Besetzung

- § 35 Mitglieder der Richterdienstgerichte
- § 36 Besetzung des Dienstgerichts
- § 36a Ständige Mitglieder
- § 36b Nicht ständiges Mitglied
- § 36c Besetzung des Dienstgerichtshofs
- § 36d Mitglieder
- § 37 Verbot der Amtsausübung
- § 38 Erlöschen und Ruhen des Amts

Dritter Teil

Disziplinarverfahren

- § 39 Anwendung des Landesdisziplinargesetzes
- § 40 Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle der obersten Dienstbehörde
- § 41 Ermittlungsführende, Pflegerin oder Pfleger, Betreuerin oder Betreuer
- § 42 Zulässigkeit der Revision
- § 43 Bekleidung mehrerer Ämter
- § 44 Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags

Vierter Teil

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

- § 45 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 46 Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte
- § 47 Versetzungsverfahren
- § 48 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 49 Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
- § 50 Urteilsformel im Prüfungsverfahren
- § 51 Aussetzung von Prüfungsverfahren
- § 52 Kostenentscheidung in besonderen Fällen

VIERTER ABSCHNITT Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Erster Teil Allgemeines

§ 53 Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geltende Vorschriften

Zweiter Teil

Vertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 54 Bildung und Aufgaben der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrates
- § 55 Zusammensetzung und Wahl der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrats
- § 55a Beteiligungsverfahren und Rechtsweg
- § 55b Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

Dritter Teil Disziplinarverfahren

- § 56 Zuständigkeit der Dienstgerichte für Richterinnen und Richter
- § 57 Bestellung der nicht ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 58 Reihenfolge der Mitwirkung
- § 59 Disziplinarstrafen
- § 60 Verfahren

FÜNFTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 61 Übergangsvorschrift
- § 62 Verwaltungsvorschriften
- § 63 Inkrafttreten"
- 3. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Grundsatz

Die rechtsprechende Gewalt obliegt den Richterinnen und Richtern. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes."

- 4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Landesdienst. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt es, soweit es besonders bestimmt ist."

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend."

6. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern "der Bewerber" die Wörter "die Bewerberin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern "des Bewerbers" die Wörter "der Bewerberin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 5 werden vor den Wörtern "den Bewerber" die Wörter "die Bewerberin oder" eingefügt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Der Richter hat" durch die Wörter "Die Richterinnen und Richter haben" ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 6 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Dienstliche Beurteilung, Rechtsverordnung

- (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sind dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, das auf der Würdigung aller Einzelmerkmale beruht. Beurteilungen für Richterinnen und Richter dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.
- (2) Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen und zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen können auch erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der Beurteilung zu vermerken.

- (3) Richterinnen und Richter auf Probe sind spätestens neun Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, Richterinnen und Richter kraft Auftrags spätestens vor der Lebenszeiternennung. Richterinnen und Richter auf Zeit sind anlässlich der Beendigung ihrer Amtszeit dienstlich zu beurteilen.
- (4) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren, insbesondere die Zuständigkeiten, Beurteilungsintervalle, Zeitpunkte, Anlässe, das Bewertungssystem und weitere Inhalte der Beurteilungen durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, welche Richterinnen und Richter nicht mehr regelmäßig beurteilt werden und dass die Beurteilung bei Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der oder die Beurteilte für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.
- (5) Für eine Auswahlentscheidung besitzen Beurteilungen als maßgebliche Entscheidungsgrundlage hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt."

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Ernennung und Übertragung eines weiteren Richteramtes

Jeder Richterin und jedem Richter kann ein weiteres Richteramt übertragen werden. Ohne deren Zustimmung ist die Übertragung nur zulässig, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und zumutbar ist."

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird um ein Semikolon und die Wörter "Urlaub ohne Dienstbezüge" ergänzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "Einem Richter ist" durch die Wörter "Richterinnen und Richtern wird", das Wort "er" durch das Wort "sie" und die Wörter" betreut oder pflegt" durch die Wörter "betreuen oder pflegen" ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - ,,(1a) Einer Richterin und einem Richter kann auf Antrag
 - 1. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren oder
 - 2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken kann,

bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "nach Absatz 1 Nummer 2" die Wörter "und Absatz 1a" und vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 und 3 werden vor den Wörtern "dem Richter" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.

12. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Einem Richter" durch die Wörter "Richterinnen und Richtern" ersetzt und vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden vor den Wörtern "der Richter" jeweils die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "des Richters" gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern "dem Richter" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Einem Richter" durch die Wörter "Richterinnen und Richtern" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 werden vor den Wörtern "der Richter" jeweils die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern "dem Richter" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die nach Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Voraussetzung für die Freistellungsphase ist, dass zu deren Beginn die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Freistellung bereits erbracht wurde."

14. § 8c wird wie folgt geändert:

Die Wörter "von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung" werden durch die Wörter "von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigten" ersetzt.

15. § 8d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern "einem Richter" die Wörter "einer Richterin oder" und vor den Wörtern "seiner Zustimmung" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

16. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" und vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "zum Richter" die Wörter "zur Richterin oder", vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" und vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern "eines Richters" jeweils die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter "so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung" ersetzt durch die Wörter "bleibt die bisherige Rechtsstellung erhalten".

17. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Eid der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter".
- b) Vor dem Wort "Richter" werden die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

- 18. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ruht, solange dem Mitglied die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist."
- 19. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "Berufsrichtern" durch die Wörter "berufsrichterlichen Mitgliedern" ersetzt und vor dem Wort "Richtern" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

20. § 15 wird wie folgt geändert:

In Satz 1, Satz 2 und Satz 3 werden jeweils vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

21. § 15b wird wie folgt neu gefasst:

"§ 15b Zusammensetzung der Richterräte

- "(1) Der Richterrat besteht
- 1. bei Gerichten mit 50 und mehr wahlberechtigten Richterinnen und Richtern aus fünf Mitgliedern,
- 2. bei Gerichten mit mehr als 14 und weniger als 50 wahlberechtigten Richterinnen und Richtern aus drei Mitgliedern,
- 3. im Übrigen aus einem Mitglied.
- (2) Der Bezirksrichterrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Der Hauptrichterrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4) Jedes Mitglied eines Richterrats hat mindestens ein Ersatzmitglied."
- 22. § 15c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richtern" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richterinnen und Richter Wahlvorschläge einreichen. Bei Gerichten mit bis zu 20 Wahlberechtigten kann jede Richterin und jeder Richter einen Wahlvorschlag unterbreiten. Bei Gerichten mit mehr als 20 Wahlberechtigten müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch zehn wahlberechtigte Richterinnen und Richter genügt in jedem Fall."

23. § 15d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) An ein anderes Gericht abgeordnete Richterinnen und Richter sind für den Richterrat des Gerichts, an das sie abgeordnet sind, nicht wählbar. Sie werden wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zu diesem Zeitpunkt verlieren sie ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehören sie dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheiden sie zum selben Zeitpunkt aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Richterin oder ein Richter länger als sechs Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt ist."

24. § 15e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter "der Präsident oder der Direktor" durch die Wörter "die Leitung" ersetzt und vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter "einen Versammlungsleiter" durch die Wörter "eine Person als Versammlungsleitung" ersetzt.
- c) In Satz 4 werden vor dem Wort "Richtern" die Wörter "Richterinnen oder" eingefügt.

25. § 15g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Hat die Dienststelle über beteiligungspflichtige Angelegenheiten von Richterinnen und Richtern zu entscheiden, die ihr nicht angehören, und ist eine für die Betroffenen zuständige Richtervertretung bei ihr nicht vorhanden, so wird auf Ersuchen der entscheidungsbefugten Dienststelle die zuständige Richtervertretung derjenigen Dienststelle beteiligt, der die Richterin oder der Richter angehört."

26. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden vor den Wörtern "einen Richter" die Wörter "eine Richterin oder" und vor den Wörtern "der Betroffene" die Wörter "die oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nummer 2 werden vor den Wörtern "einen Richter" die Wörter "eine Richterin oder" eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 2 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort "Erhebung" durch das Wort "Hebung" ersetzt.

27. § 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt und wird das Wort "dessen" durch das Wort "deren" ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden vor den Wörtern "des Leiters" die Wörter "der Leiterin oder" eingefügt.

28. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 werden vor den Wörtern "den Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen oder" eingefügt.

29. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen oder" eingefügt.

30. § 18a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "den Ministerpräsidenten" die Wörter "die Ministerpräsidentin oder" eingefügt.

31. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen oder" eingefügt.

32. § 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Richter" wird durch die Wörter "die richterlichen" ersetzt.

33. § 21 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Richter" wird durch die Wörter "die richterlichen Beschäftigten" ersetzt.

34. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummern 2a, 3, 4 und 5 werden vor den Wörtern "eines Richters" jeweils die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden vor den Wörtern "der Richter" jeweils die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.

35. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "dem Präsidenten" die Wörter "der Präsidentin oder" und vor dem Wort "Vorsitzender" die Wörter "Vorsitzende oder" eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort "Richtern" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden vor den Wörtern "einem Stellvertreter" die Wörter "einer Stellvertreterin oder" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Stellvertreterin oder Stellvertreter der zum Vorsitz berufenen Präsidentin oder des Präsidenten ist dessen zuständige Vertreterin oder dessen zuständiger Vertreter."

36. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" und nach dem Wort "Jahren" die Wörter "Richterin oder" eingefügt.

37. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die wahlberechtigten Richterinnen und Richter sowie die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richterinnen und Richter im Lande können Wahlvorschläge machen. Die richterlichen Wahlvorschläge müssen von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch 30 Wahlberechtigte genügt in jedem Fall."

38. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort "Stellvertreter" wird durch die Wörter "stellvertretenden Mitglieder" ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort "Nachfolger" die Wörter "eine Nachfolgerin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort "Stellvertreter" durch die Wörter "stellvertretendes Mitglied" ersetzt.

39. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" und vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort "Bewerber" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung derjenigen Person ab, die die oberste Dienstbehörde ernennen will. Er kann auch zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen."

40. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden vor den Wörtern "einen anderen Bewerber" die Wörter "eine andere Bewerberin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden vor den Wörtern "der Ministerpräsident" die Wörter "die Ministerpräsidentin oder" eingefügt und das Wort "ihm" gestrichen.

41. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

42. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden vor den Wörtern "eines Richters" die Wörter "einer Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden vor den Wörtern "ein Richter" die Wörter "eine Richterin oder" eingefügt sowie das Wort "seine" durch das Wort "die", das Wort "seiner" durch das Wort "der" und das Wort "er" durch die Wörter "die Person" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe g werden vor dem Wort "Richtern" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.

43. § 34 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Justizministerium" wird durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

44. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richter" jeweils die Wörter "Richterinnen und" und vor dem Wort "Vertreter" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.

- 45. Nach § 35 wird die Zwischenüberschrift "a) Dienstgericht" gestrichen.
- 46. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 36 Besetzung des Dienstgerichts".
 - b) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "einem Vorsitzenden" die Wörter "einer Vorsitzenden oder" und vor den Wörtern "einem Beisitzer" die Wörter "einer Beisitzerin oder" eingefügt.
 - c) In Nummer 2 werden vor dem Wort "einem" die Wörter "einer nicht ständigen Beisitzerin oder" eingefügt.

47. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Vorsitzende" die Wörter "oder die" eingefügt und die Wörter "der ständige Beisitzer" durch die Wörter "das ständig beisitzende Mitglied" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern "den Vorsitzenden" die Wörter "die Vorsitzende oder" und vor dem Wort "Beisitzer" die Wörter "Beisitzerinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Für die Fälle, in denen auch die regelmäßige Vertretung eines ständigen Mitglieds an der Mitwirkung verhindert ist, bestimmt das Präsidium des Verwaltungsgerichts Greifswald zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für jede regelmäßige Vertretung aus den Richterinnen und Richtern dieses Gerichts vier zeitweilige Vertretungen und legt die Reihenfolge ihrer Heranziehung fest."

48. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Der nichtständige Beisitzer" durch die Wörter "Das nichtständig beisitzende Mitglied" ersetzt und vor den Wörtern "der betroffene Richter" die Wörter "die betroffene Richterin oder" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Das beisitzende Mitglied ist bei der ersten Entscheidung heranzuziehen, die in einem Verfahren erforderlich wird. Die Heranziehung erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist ein beisitzendes Mitglied bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt der oder die Nächstfolgende für das gesamte Verfahren an dessen Stelle. Ist ein beisitzendes Mitglied bei späteren Entscheidungen verhindert, wird es durch den oder die Nächstfolgende für die Dauer der Verhinderung vertreten."
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Sind alle nicht ständig beisitzenden Mitglieder eines Gerichtszweigs verhindert, so ist ein beisitzendes Mitglied aus der Vorschlagsliste eines anderen Gerichtszweigs heranzuziehen."
- 49. Nach § 36b wird die Zwischenüberschrift "b) Dienstgerichtshof" gestrichen.
- 50. § 36c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 36c Besetzung des Dienstgerichtshofs".
 - b) In Nummer 1 werden vor den Wörtern "einem Vorsitzenden" die Wörter "einer Vorsitzenden oder" und vor dem Wort "Beisitzer" die Wörter "Beisitzerinnen oder" eingefügt.
 - c) In Nummer 2 werden vor dem Wort "Beisitzer" die Wörter "Beisitzerinnen oder" eingefügt.

51. § 36d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der ständigen beisitzenden Mitglieder sowie deren Vertretung gilt § 36a entsprechend."

b) In Absatz 2 wird das Wort "Beisitzer" durch die Wörter "beisitzenden Mitglieder" ersetzt.

52. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "des Richters" gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "der Richter" durch die Wörter "er oder sie" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter "der Richter" durch die Wörter "er oder sie" ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen während einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht."

53. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Richter" die Wörter "Richterinnen und" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "einen Richter" die Wörter "eine Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern "den Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.

54. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern "des Richters" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern "dem Richter" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Der" gestrichen und vor dem Wort "Richter" die Wörter "Die Richterin oder der" eingefügt.

55. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "§ 41 Ermittlungsführende, Pflegerin oder Pfleger, Betreuerin oder Betreuer".
- b) In Absatz 1 werden vor den Wörtern "ein Richter" die Wörter "eine Richterin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter "Zum Betreuer oder Pfleger" durch die Wörter "Zur Betreuerin oder zum Betreuer sowie zur Pflegerin oder zum Pfleger" sowie das Wort "Berufsrichter" durch das Wort "Richteramt" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter "Richter und Staatsanwälte" durch die Wörter "Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) In Verfahren gegen Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt die Aufgaben der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Dienstbehörde wahr. In Verfahren gegen Richterinnen und Richter der anderen Gerichtsbarkeiten kann die oberste Dienstbehörde der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt diese Aufgaben übertragen."

56. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden vor den Wörtern "des Vertreters" die Wörter "der Vertreterin oder" eingefügt.

57. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern "ein Richter" die Wörter "eine Richterin oder" und vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtin oder" eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort "Staatsanwälte" die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt.

58. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 44 Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags".
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Gegen eine Richterin oder einen Richter auf Probe oder kraft Auftrags findet ein gerichtliches Disziplinarverfahren nicht statt, wenn die Richterin oder der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags" durch die Wörter "Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "des Richters" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Ist eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach den für Beamte geltenden Vorschriften nicht entgegen."
- 59. § 48 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor den Wörtern "des Richters" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.

60. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Hält die oberste Dienstbehörde eine Richterin oder einen Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit für dienstunfähig und stellt die oder der Betroffene keinen schriftlichen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so teilt die oberste Dienstbehörde der betroffenen Person, deren Betreuerin oder Betreuer oder deren Pflegerin oder Pfleger mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Zur Betreuerin oder zum Betreuer sowie zur Pflegerin oder Pfleger kann nur eine Richterin oder ein Richter bestellt werden.
 - (2) Stimmen die Richterin oder der Richter, die Betreuerin oder der Betreuer oder die Pflegerin oder der Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist der Richterin oder dem Richter oder aber der Betreuerin, dem Betreuer, der Pflegerin oder dem Pfleger zuzustellen.
 - (3) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird eine Richterin oder ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; sie oder er hat die Rechte und Pflichten einer Ermittlungsführerin oder eines Ermittlungsführers im behördlichen Disziplinarverfahren. Die Richterin oder der Richter oder die Betreuerin, der Betreuer, die Pflegerin oder der Pfleger sind zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluss der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören."
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern "des Richters" die Wörter "der Richterin oder" eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt und die Wörter "dem Richter oder seinem Betreuer oder Pfleger" durch die Wörter "der Richterin oder dem Richter oder der Betreuerin, dem Betreuer, der Pflegerin oder dem Pfleger" ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern "den Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort "ihm" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden vor den Wörtern "der Richter" die Wörter "die Richterin oder" eingefügt.
- 61. Nach § 52 wird die Zwischenüberschrift wie folgt gefasst:
 - "VIERTER ABSCHNITT Staatsanwältinnen und Staatsanwälte".
- 62. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "§ 53 Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geltende Vorschriften".
 - b) Vor dem Wort "Staatsanwälte" werden die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt.
- 63. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern "des Generalstaatsanwalts" die Wörter "der Generalstaatsanwältin oder" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden vor dem Wort "Staatsanwälte" jeweils die Wörter "Staatanwältinnen und" eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter "eines Staatsanwalts" und "dessen" gestrichen.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "eines Staatsanwalts" gestrichen und vor den Wörtern "der Staatsanwalt" die Wörter "die Staatsanwältin oder" eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort "Staatsanwälte" die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt.

64. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Staatsanwälten" die Wörter "Staatsanwältinnen oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt und vor den Wörtern "einem Vorsitzenden" die Wörter "einer oder" eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Für den erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat gelten die Vorschriften über den Präsidialrat entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitz von der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder in Stellvertretung von ihrer oder seiner regelmäßigen Vertretung eingenommen wird."
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort "Staatsanwälten" die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt und die Wörter "Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags" durch die Wörter "Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags" ersetzt.
- 65. § 55a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden vor dem Wort "Staatsanwälte" die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt.

66. § 55b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Staatsanwälte" werden die Wörter "Staatsanwältinnen und" eingefügt.

67. § 56 wird wie folgt gefasst:

"§ 56 Zuständigkeit der Dienstgerichte für Richterinnen und Richter

In Disziplinarverfahren, auch gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Ruhestand, entscheiden die Dienstgerichte (§ 122 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes). Die Vorschriften für Richterinnen und Richter gelten entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist."

68. § 57 wird wie folgt gefasst:

"§ 57 Bestellung der nicht ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Als nicht ständige Beisitzerinnen und Beisitzer wirken in den Dienstgerichten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf vier Jahre von dem für Justiz zuständigen Ministerium bestellt. Die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande können Vorschläge für die Bestellung machen.
- (2) Nicht ständig Beisitzende treten jeweils an die Stelle eines nach § 36 bestimmten beisitzenden Mitglieds.
- (3) Die oder der Dienstvorgesetzte darf in Verfahren gegen die der eigenen Dienstaufsicht unterstehenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht als beisitzendes Mitglied mitwirken."
- 69. § 58 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Beisitzer" wird durch die Wörter "beisitzenden Mitglieder" ersetzt.

70. Der Wortlaut des § 60 wird wie folgt gefasst:

"Zur Untersuchungsführerin oder zum Untersuchungsführer kann nur eine Richterin, ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bestellt werden."

71. § 62 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Justizministerium" wird durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit zur Änderung des Landesrichtergesetzes (RiG M-V) ergibt sich aus höherrangigem Recht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – (Juris) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Rechtsnormen geregelt sein müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 GG einfließen. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Die bisher geltende Fassung des § 6 RiG M-V genügt den genannten Anforderungen nicht, sondern enthält in Absatz 3 lediglich eine den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht gerecht werdende Blankettermächtigung für die oberste Dienstbehörde. Soweit es in Absatz 1 lediglich heißt, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung [...] dienstlich zu beurteilen seien, ist dies gemessen an dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstab unzureichend.

Eine hinter den genannten Anforderungen zurückbleibende Rechtslage ist nach der angesprochenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zwar für einen Übergangszeitraum hinzunehmen, um einen der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferneren Zustand zu vermeiden. Die zulässige Dauer oder aber auch nur Kriterien für die Bemessung des Übergangszeitraums sind vom Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht näher bestimmt worden. Es besteht mithin unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) die Möglichkeit, ohne besonderen Anlass oder besondere Gründe Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt zu bekommen. Darüber hinaus eröffnet § 4 Absatz 2 Arbeitszeitverordnung (AZVO) bei Beamtinnen und Beamten die Option, Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teil des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Beide Bestimmungen sind auf Richterinnen und Richter wegen der insoweit abschließenden Regelungen des Landesrichtergesetzes auch nicht entsprechend anwendbar. Es spricht indes nichts dagegen, den Richterinnen und Richtern die gleichen Möglichkeiten einzuräumen. Die Schaffung entsprechender Regelungen ist auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um die Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses geeignet, die Attraktivität des richterlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern zu steigern.

Darüber hinaus ist das Landesrichtergesetz mit Blick auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen umbenannt und umfassend überarbeitet worden.

Die weiteren im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen betreffen die erstmalige Einführung eines vollständigen amtlichen Inhaltsverzeichnisses sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Eine Kollision sämtlicher Änderungen mit höherrangigem Recht ist nicht ersichtlich. Die vorgesehenen Änderungen lösen keine Kosten aus. Dies gilt auch für die neu eingeführte Möglichkeit, ohne besonderen Anlass Urlaub ohne Dienstbezüge oder aber eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell in Anspruch zu nehmen. Neuer oder zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nur insoweit, als diesbezügliche Anträge von Richterinnen und Richtern zu prüfen und zu bescheiden sein werden.

Einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung stehen die Regelungen nicht entgegen.

Eine Befristung der Rechtsvorschriften ist nicht angezeigt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesrichtergesetzes

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Bezeichnung des Gesetzes dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine von der Langfassung abgeleitete Kurzbezeichnung des Gesetzes (zuvor: "Landesrichtergesetz") ist aus sprachlichen Gründen nicht mehr möglich. Von einer Änderung der Abkürzung ("RiG M-V") wird abgesehen. Angesichts der heute üblichen Datenbank- und Internetrecherchen nach einer bestimmten Norm und einschlägiger Rechtsprechung bestünde andernfalls die Gefahr, dass mangels Verknüpfung zwischen verschiedenen Versionen unvollständige Suchergebnisse erzielt würden.

Zu Nummer 2

Das Landesrichtergesetz ist im Jahre 1991 in seiner ursprünglichen Fassung ohne amtliches Inhaltsverzeichnis beschlossen worden. Gleichwohl ist – offenbar versehentlich – durch das 4. Änderungsgesetz eine umfangreiche "Änderung der Inhaltsübersicht" eingeführt worden. Dies gibt Veranlassung, dem Gesetz erstmalig ein vollständiges amtliches und zugleich aktuell redigiertes Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Zu Nummern 3 bis 8

Die vorgenommenen Änderungen dienen sämtlich allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 9

Mit der Neufassung des § 6 RiG M-V wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen geschaffen.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 enthalten die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffenden Bestimmungen, nämlich die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, gegebenenfalls Letztere als Ausnahme der Erstgenannten) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für den Zugang zu öffentlichen Ämtern an und schreibt diese Vorgaben zugleich als qualitativen Standard für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen fest. Mit Satz 2 wird der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen, indem durch das Gesetz vorgegeben wird, dass ein Gesamturteil unter Würdigung aller Einzelmerkmale zu bilden ist. Satz 3 berücksichtigt die bundesrechtlichen Vorgaben in § 26 des Deutschen Richtergesetzes und stellt klar, dass dienstliche Beurteilungen für Richter die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen dürfen. In diesem Sinne bestimmt auch Satz 4, der der bisherigen Fassung des § 6 Absatz 1 Satz 2 RiG M-V entspricht, dass eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen unzulässig ist.

Absatz 2 enthält die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendig vom Gesetzgeber selbst zu treffende Entscheidung über das Beurteilungssystem. Dabei wird an das geltende System angeknüpft. Nach der Verwaltungsvorschrift über die "Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" vom 24. Oktober 2011 sind Richterinnen und Richter zu festen Stichtagen periodisch zu beurteilen. Daneben sind als Ausnahme beziehungsweise Ergänzung zu den Regelbeurteilungen, z. B. aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle, Beurteilungen vorzunehmen. Diese Unterscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen, weil sich das geltende System in der Praxis bewährt hat und mit Ausnahme einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden gesetzlichen Grundlage inhaltlich allen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Dementsprechend wird nach Satz 1 vorgegeben, dass Regelbeurteilungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu festen Stichtagen zu erstellen sind. Die konkrete Festlegung des Zeitrahmens kann der auf der Grundlage von Absatz 4 zu erlassenden Rechtverordnung überlassen bleiben. Die Entscheidung für ein Regelbeurteilungssystem geht davon aus, dass ein transparentes Beurteilungswesen und eine leistungsgerechte Personalauswahl am besten durch periodische Beurteilungen mit einheitlichen Stichtagen zu garantieren ist. Nach Satz 2 sind aber wie nach der derzeit geltenden Beurteilungsrichtlinie ergänzend Anlassbeurteilungen vorgesehen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.

Absatz 3 legt den Mindestrahmen für dienstliche Beurteilungen der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrags und der Richter auf Zeit fest. Die weitere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der nach Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 -2 C 2.21 – können weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Lediglich die Entscheidung über das Beurteilungssystem und die Vorgabe, dass ein Gesamturteil unter Einbeziehung aller nach Artikel 33 Absatz 2 GG maßgeblichen Kriterien zu bilden ist, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Um die nötige Flexibilität zu erhalten, wird das für Justiz zuständige Ministerium daher in Absatz 4 ermächtigt, sämtliche weiteren Einzelheiten des Beurteilungswesens durch Rechtsverordnung zu regeln. Damit wird unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 57 der Landesverfassung eine allgemeine Regelungsbefugnis für weitere Festlegungen, insbesondere zu den Grundsätzen für dienstliche Beurteilungen, für das Beurteilungsverfahren, Zuständigkeiten, Beurteilungszeitpunkte, -anlässe, das Bewertungssystem für die Beurteilung und weitere Beurteilungsinhalte eröffnet. Die Verordnungsermächtigung schließt ausdrücklich die Befugnis ein, auch den von der Beurteilungspflicht ausgenommenen Personenkreis, wie zum Beispiel den Verzicht auf Regelbeurteilungen, etwa ab einer bestimmten zeitlichen Nähe zum gesetzlichen Ruhestandseintritt zu bestimmen und für Richter auf Probe sowie Richter kraft Auftrags abweichende Prädikate für die Gesamtbeurteilung festzulegen.

Der Vergleich der Bewerber im Rahmen einer dienstlichen Auswahlentscheidung hat vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen. Lediglich bei einem Leistungsgleichstand, auch nach vorrangiger Heranziehung der Ergebnisse früherer Beurteilungen, kann auf leistungsfremde Hilfskriterien abgestellt werden, wie sie etwa in § 9 Gleichstellungsgesetz (GlG M-V) geregelt sind. Absatz 5 legt in inhaltlicher Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 RiG M-V fest, für welchen Zeitraum von einer hinreichenden Aktualität der die Grundlage einer Auswahlentscheidung bildenden dienstlichen Beurteilung auszugehen ist. Allerdings ist der Wortlaut der Vorschrift mit dem Ziel überarbeitet worden, die maßgebliche Bedeutung aktueller dienstlicher Beurteilungen für Auswahlentscheidungen deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 10

Die vorgenommene Änderung dient allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift erfolgt zu dem Zweck, den durch die Einfügung eines Absatzes 1a erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift zu verdeutlichen und lehnt sich insoweit an die Überschrift des § 66 LBG M-V an.

Zu Nummer 11 Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 1a wird eine dem § 66 Absatz 1 LBG M-V entsprechende Regelung an geeigneter Stelle in das Landesrichtergesetz eingefügt. Damit erhalten nach den Beamtinnen und Beamten künftig auch die Richterinnen und Richter des Landes die Möglichkeit, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren oder aber nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer Beschäftigung von mindestens 15 Jahren bewilligt zu bekommen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ohne dass hierfür auf Seiten der Richterinnen und Richter ein bestimmter Grund oder Anlass vorliegen muss.

Zu Nummer 11 Buchstabe d

Mit dieser (Folge-)Änderung wird neben der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bewirkt, dass die Genehmigung der mit Absatz 1a neu eingeführten Beurlaubung ohne Dienstbezüge voraussetzt, dass die Richterin oder der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmen. Dies ist aus personalwirtschaftlichen Gründen unerlässlich, weil ansonsten für den Fall der Rückkehr in den aktiven Dienst eine Stelle an dem betreffenden Gericht vorzuhalten wäre. Es besteht kein Grund, die Beurlaubung nach Absatz 1a insoweit anders zu behandeln als Beurlaubungen nach Absatz 1 Nummer 2. Auswirkungen hat diese Regelung nur für diejenigen Richterinnen und Richter, deren Beurlaubung sich nicht ohnehin auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

Weitere Folgeänderungen sind nicht veranlasst. Insbesondere ist es nicht sachgerecht, die Regelung des Absatzes 4 über die beschränkte Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten auf die Beurlaubung nach Absatz 1a zu erstrecken, weil diese – anders als die aus familiären Gründen gewährte Freistellung nach Absatz 1 – keinen Zweck verfolgt, dem eine Nebentätigkeit zuwiderlaufen könnte. Auch die Regelung des Absatz 6 über den fortbestehenden Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge im Falle der Beurlaubung aus familiären Gründen nach Absatz 1 Nummer 2 ist nicht auf die ausschließlich privaten Interessen dienenden Beurlaubungen nach Absatz 6 auszudehnen. Dies entspricht auch der Rechtslage für Beamtinnen und Beamte, die nach § 66 Absatz 1 LBG M-V Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt bekommen, aber von der Fortgeltung des Anspruchs auf Leistungen der Krankheitsfürsorge ausgenommen sind (§ 66 Absatz 3 Satz 1 LBG M-V).

Zu Nummer 11 Buchstaben c, e bis h

Die vorgenommenen Änderungen dienen sämtlich allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 12

Die unter Buchstaben a bis c vorgenommenen Änderungen dienen sämtlich allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Mit der unter Buchstabe d vorgenommenen Streichung des bisherigen § 8a Absatz 4 ist eine Rechtsbereinigung verbunden, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf Ruhestandseintritte bis zum 32. Dezember 2004 begrenzt war.

Zu Nummer 13

Die unter Buchstaben a bis c vorgenommenen Änderungen dienen sämtlich allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Mit der unter Buchstabe d vorgenommenen Gesetzesänderung soll eine für Beamtinnen und Beamte gemäß 4 Absatz 2 AZVO geltende Regelung über die Bewilligung einer "Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell" beziehungsweise einer "Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase" auf die Richterinnen und Richter übertragen werden.

Die AZVO gilt ausweislich ihres § 1 ausschließlich für Landesbeamte im Sinne des § 1 LBG M-V. Richterinnen und Richter sind dementsprechend nicht einbezogen. Da das Landesrichtergesetz eigenständige Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung enthält, die als abschließend angesehen werden müssen, kommt auch keine entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 2 AZVO nach § 3 Absatz 1 RiG M-V in Betracht. Eine Regelung vergleichbaren Inhalts für Richterinnen und Richter muss dementsprechend mangels einer einschlägigen Verordnungsermächtigung im Range eines Gesetzes erlassen werden.

Im Falle von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind Anträge nach § 4 Absatz 2 AZVO bereits bewilligt worden, Anträge von Richterinnen und Richtern indes mangels einschlägiger Rechtsgrundlage abschlägig beschieden worden. Es spricht nichts dagegen, diese Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung auch den Richterinnen und Richtern zu eröffnen. Es dient der Steigerung der Attraktivität des Richterberufes für die weiter benötigten qualifizierten Berufseinsteiger, aber auch für die bereits im Landesdienst befindlichen Richterinnen und Richter, wenn auch insoweit ein Gleichlauf zu den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen herstellt wird. Sie eröffnet auch den Richterinnen und Richtern unter Berücksichtigung dienstlicher Belange die Möglichkeit, unabhängig von Dienstalter und zeitlichem Abstand zum Eintritt in den Altersruhestand eine bezüglich des Zeitpunktes sowie der Dauer von ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen bestimmte "Auszeit" zu nehmen.

Zu Nummern 14 bis 26 Buchstabe d

Die vorgenommenen Änderungen dienen sämtlich allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 26 Buchstabe e

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RiG M-V bestimmt der Richterrat (auch) bei organisatorischen Maßnahmen mit, die die Richter einer Dienststelle insgesamt oder als Einzelne betreffen oder sich auf diese auswirken. Absatz 5 Nummer 4 der gleichen Vorschrift bestimmt, dass zu den organisatorischen Maßnahmen u. a. auch "Maßnahmen zur Erhebung der Arbeitsleistung" gehören. Es ist davon auszugehen, dass die Verwendung des Begriffs "Erhebung" (im Sinne einer Sammlung von Daten zur Informationsgewinnung) auf einem Redaktionsversehen beruht. In vergleichbaren Mitbestimmungstatbeständen der Richtergesetze anderer Bundesländer, aber auch in § 80 Absatz 1 Nummer 19 BPersVG und § 70 Absatz 1 Nummer 4 PersVG M-V wird stattdessen der Begriff "Hebung" (im Sinne einer Anhebung beziehungsweise Verbesserung) verwendet. Es erscheint sachgerecht, die hiesige Gesetzesformulierung anzupassen, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

Zu Nummern 27 bis 71

Die vorgenommenen Änderungen dienen mit folgenden Ausnahmen allein der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern:

Mit den unter den Nummern 37 Buchstabe b, 41 Buchstabe b, Nummern 43, 63 Buchstabe a, 64 Buchstabe b und Nummer 71 vorgenommen Änderungen erfolgt eine aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendige Anpassung. Das "Justizministerium" ist nunmehr das "Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz". Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen weiteren Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für "Justiz" zuständige Ministerium gewählt.

Bei den unter den Nummern 45, 46 Buchstabe a, Nummer 49 Buchstabe a vorgenommenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen des neu vorangestellten Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Um zu gewährleisten, dass die Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 RiG M-V dem Gesetz unmittelbar nachfolgend erlassen werden kann, soll das Gesetz nicht wie üblich bereits am Tag nach dessen Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens Anpassungen eines bereits vorbereiteten Verordnungsentwurfs erforderlich sein werden, soll das Gesetz erst am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.